

Kurzzusammenfassung

Umsetzung aktueller Corona-Regelungen in Sachsen-Anhalt

Stand: 12.05.2021

A. 7-Tage-Inzidenz Schwellenwert unter 100

- Keine Anwendung des IfSG
- Zwölfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zwölfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – **12. SARS-CoV-2-EindV**) (+)

1. allgemeinbildende und berufsbildende Schulen

a. allgemeingültige Aussagen

- allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sind geöffnet
- innerhalb des Schulgebäudes und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht
- keine Maskenpflicht während des Unterrichts für Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten
- keine Maskenpflicht im Schulsport
- Zutritt zum Schulgelände für Schüler und Personen, die in den Schul- oder Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal), nur gestattet, mit Negativtest
- Betriebspraktika möglich, für Schüler bei Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln

b. 7-Tage-Inzidenz Schwellenwert überschreitet den WERT 50

- Präsenzunterricht unter Befreiung von der Präsenzpflcht an Grund- und Förderschulen
- alle übrigen Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen, für die berufsbildenden Schulen, die Schulen für Gesundheitsberufe sowie die Pflegeschulen wird im eingeschränkten Regelbetrieb unter Befreiung von der Präsenzpflcht Unterricht abgehalten

https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/00_Startseite/20210426_SLBrief.pdf

<https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/faq/>

2. Erwachsenenbildungseinrichtungen

- öffentliche und private Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger usw. sind nicht für den Publikumsverkehr geöffnet
- Ausgenommen: bereits anberaumte Prüfungen; digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar

- Einrichtungen oder Bildungsangebote im Gesundheitswesen, Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse, Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 12. SARS-CoV-2-EindV eingehalten werden.
- für Gruppen bis höchstens zehn Personen zuzüglich der Lehrkraft können Einrichtungen mit nachfolgenden Bildungsangeboten öffnen
 - a) Fahr- und Flugschulen,
 - b) Angebote der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung und Maßnahmen der beruflichen Orientierung, soweit digitale Kommunikations- und Lernformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind,**
 - c) Angebote zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, soweit die Abschlussprüfung bis 31. August 2021 vorgesehen ist,**
 - d) Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger, soweit digitale Kommunikations- und Lernformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind,**
 - e) Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse,**
 - f) Angebote zur Prüfungsvorbereitung zum Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses sowie Angebote in Kooperation mit öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft, soweit digitale Kommunikations- und Lernformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind,**
 - g) außerschulische Nachhilfeangebote,
 - h) Erste-Hilfe-Kurse und
 - i) Musikschulen; der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten sind nur als Einzelunterricht und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern der Personen zueinander zulässig.
 - bei Bildungsangeboten a bis d sind auch Prüfungen erlaubt, selbst wenn diese von einem Dritten durchgeführt werden (Externenprüfung)
 - Besucher haben in Bereichen, in denen die nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

B. 7-Tage-Inzidenz Schwellenwert über 100 aber unter 165

- Grundsätzliche Anwendung IfSG
- Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht
- Weiterhin gilt für die Teilnahme am Präsenzunterricht: Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

- Erwachsenenbildungseinrichtungen die unter A dargestellten landesrechtlichen Regelungen greifen weiterhin

C. 7-Tage-Inzidenz überschreitet an drei aufeinanderfolgenden Tagen den WERT 165

- Grundsätzliche Anwendung IfSG
- § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen ist ab dem übernächsten Tag der Schwellenwertüberschreitung untersagt
- Ausgenommen sind die Abschlussjahrgänge und alle Schuljahrgänge an Förderschulen, diese Schüler*innen verbleiben im Wechselunterricht. (Präzisierung Seite 3 SLB 26.04.2021; 20210426_SLBrief.pdf (sachsen-anhalt.de))
- folgende Angebote fallen generell nicht unter den § 28b Abs. 3 IfSG, sondern in den Anwendungsbereich der 12. SARS-CoV-2-EindV:
 - überbetriebliche Bildungseinrichtungen, in denen überbetriebliche praktische Ausbildung stattfindet
 - betriebliche Ausbildung nach BBiG/HwO findet weiterhin statt
 - Teile der berufspraktischen Ausbildung können in geeigneten Ausbildungseinrichtungen außerhalb des Betriebs durchgeführt werden (z. B. überbetriebliche Unterweisung und Verbundausbildung in Lehrwerkstätten), soweit die Ausbildung es erfordert
 - berufspraktische Lehrgänge sind im Ausbildungsrahmenplan integriert und werden dem Lernort Ausbildungsbetrieb zugeordnet und sind folglich kein Unterricht im Sinne der Vorschrift unter § 28b Abs. 3 IfSG
 - Maßnahmen in einem betrieblichen Arbeitsumfeld oder außerhalb eines Unterrichtskontextes sind erlaubt (z.B. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II, Beschäftigungen nach § 16e SGB II oder § 16i SGB II, Praktika sowie Betriebsphasen in Aus- oder Weiterbildungen)
 - Prüfungen sind erlaubt